

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

30. Jahrgang — Nr. 25 — 11. Dezember 1987 — Postverlagsort 4400 Münster — K 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 16. Dezember 1987, 17 Uhr, im Festsaal des Rathauses, Prinzipalmarkt 8/10 (der Text ist aus zeitlichen Gründen am Ende des Amtsblattes abgedruckt)
- Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung, die Abfallbeseitigung und die Straßenreinigung in der Stadt Münster vom 3. 12. 1987
- Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Münster vom 3. 12. 1987
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Münster vom 3. 12. 1987
- Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Münster für die Westf. Schule für Musik vom 3. 12. 1987
- Tarif für Leistungen des Stadtreinigungsamtes vom 3. 12. 1987
- Satzung zur Änderung der Satzung für die Übergangsheime der Stadt Münster für Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer vom 3. 12. 1987
- Benutzungsentgelte für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Stadt Münster mit Wirkung vom 1. 1. 1988 vom 3. 12. 1987
- Satzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Am Rohrbusch“ von Dingbängerweg bis BAB (Hansalinie)

- Neue Straßennamen
- Beschluß zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205: Handorfer Straße
- Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205: Handorfer Straße
- Beschluß zur Änderung des Bebauungsplanes HAN 3: Handorf — Ortslage
- Offenlegung des Entwurfes der 12. Änderung des Bebauungsplanes HAN 3: Handorf — Ortslage
- Erneute Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 323: Wohngebiet Sentruper Höhe
- Sicherheit im Umgang mit Elektrizität

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung, die Abfallbeseitigung und die Straßenreinigung in der Stadt Münster vom 3. 12. 1987

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — KAG — vom 21. 10. 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) in Verbindung mit § 65 Abs. 1 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — LWG — vom 4. 7. 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), § 5 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — LAbfG — vom 18. 12. 1973 (GV. NW. S. 562/SGV. NW. 2061) und § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen — StrReinGNW — vom 18. 12. 1975 (GV. NW. S. 706/SGV. NW. 2061) sowie §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 476/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 25. 11. 1987 die nachstehende Satzung beschlossen:

Art. 1.

Die Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung, die Abfallbeseitigung und die Straßenreinigung in der Stadt Münster vom 31. 10. 1978 (ABl. Mstr. S. 196), geändert durch die Satzungen vom 12. 12. 1979 (ABl. Mstr. S. 284), vom 8. 12. 1980 (ABl. Mstr. S. 297), vom 3. 12. 1981 (ABl. Mstr. S. 238), vom 5. 3. 1982 (ABl. Mstr. S. 37), vom 6. 12. 1982 (ABl. Mstr. S. 229), vom 25. 4. 1983 (ABl. Mstr. S. 60), vom 5. 12. 1983 (ABl. Mstr. S. 170), vom 20. 6. 1984 (ABl. Mstr. S. 103), vom 6. 7. 1984 (ABl. Mstr. S. 103), vom 17. 12. 1984 (ABl. Mstr. S. 258), vom 19. 12. 1985 (ABl. Mstr. S. 220) und vom 12. 12. 1986 (ABl. Mstr. S. 171) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 werden die nachfolgenden Ziffern neu gefaßt:

1. Für die Grundstücksentwässerung je m ³ Abwassermenge	1,96 DM
4. für das regelmäßige Einsammeln, Befördern und Ablagern von Abfällen	
4.1 je Abfallbehälter bis zu 70 l Rauminhalt	54,36 DM
4.2 je Abfallbehälter mit 90 l Rauminhalt	81,60 DM
4.3 je Abfallbehälter mit 110/120 l Rauminhalt	108,72 DM
4.4 je Abfallbehälter mit 240 l Rauminhalt	217,44 DM
4.5 je Abfallbehälter mit 660 l Rauminhalt	490,68 DM
4.6 je Abfallbehälter mit 770 l Rauminhalt	572,40 DM
4.7 je Abfallbehälter mit 1,1 m ³ Rauminhalt	817,80 DM
4.8 je Abfallsack mit 90 l Rauminhalt	1,50 DM

Für das Einsammeln, Befördern und Ablagern von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Abfallbeseitigung gilt der privatrechtliche Tarif für Sonderleistungen des Stadtreinigungsamtes.

5.1 bei Inertstoffen (Erdaushub und Bauschutt) je t mindestens	7,10 DM
	7,10 DM
6. Für die Straßenreinigung je vollen Meter der Grundstücksfrontlänge, wenn die regelmäßige wöchentliche Reinigung . . .	
6.2 auch die Gehwege umfaßt (Vollreinigung)	5,76 DM

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1988 in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 4 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 3. Dezember 1987

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Münster vom 3. Dezember 1987

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. 10. 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert d. Ges. v. 6. 11. 1984 (GV. NW. S. 663) hat der Rat der Stadt Münster am 25. 11. 1987 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Münster vom 17. 12. 1974 (ABl. Mstr. S. 117) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 3. 12. 1975 (ABl. Mstr. S. 231) und vom 14. 7. 1976 (ABl. Mstr. S. 85) und vom 16. 10. 1978 (ABl. Mstr. S. 191) und vom 8. 12. 1980 (ABl. Mstr. S. 299) und vom 9. 11. 1981 (ABl. Mstr. S. 226) und vom 12. 11. 1982 (ABl. Mstr. S. 211) und vom 25. 4. 1983 (ABl. Mstr. S. 59) und vom 19. 12. 1983 (ABl. Mstr. S. 186) und vom 5. 4. 1984 (ABl. Mstr. S. 69) und vom 11. 11. 1985 (ABl. Mstr. S. 209) und vom 26. 11. 1986 (ABl. Mstr. S. 170)

wird mit Wirkung vom 1. 1. 1988 wie folgt geändert:

Art. 1

§ 3 der Satzung erhält die neue Fassung:

Die Gebühren sind spätestens innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

Art. 2

Der Gebührentarif — Anlage zur Gebührensatzung — erhält nachstehende Fassung:

Rettungsdienstgebühren

1. Rettungs- und Krankentransporte innerhalb des Stadtgebietes Münster
 - 1.1 Beförderung einer Person mit einer Begleitperson in einem Rettungswagen/Notarztwagen innerhalb des Stadtgebietes 183,— DM
 - 1.2 Beförderung einer Person mit einer Begleitperson in einem Krankenwagen innerhalb des Stadtgebietes 90,— DM
 - 1.3 Beförderung einer behinderten Person mit einer Begleitperson in einem Spezialkraftwagen (sitzend) innerhalb des Stadtgebietes 50,— DM
 - 1.4 Beförderung einer Person mit einer Begleitperson in einem Personenkraftwagen innerhalb des Stadtgebietes und Bluttransporte 25,— DM
2. Rettungs- und Krankentransporte außerhalb des Stadtgebietes
 - 2.1 Beförderung einer Person mit einer Begleitperson in einem Rettungswagen/Notarztwagen Grundgebühr 183,— DM
 - 2.2 Beförderung einer Person mit einer Begleitperson in einem Krankenwagen Grundgebühr 90,— DM
 - 2.3 Beförderung einer behinderten Person mit einer Begleitperson in einem Spezialkraftwagen Grundgebühr 50,— DM
 - 2.3.1 Zu Ziffer 2.1 und 2.2 zusätzlich je Fahrkilometer außerhalb des Stadtgebietes 2,30 DM
 - 2.3.2 Zu Ziffer 2.3 zusätzlich je Fahrkilometer außerhalb des Stadtgebietes 1,50 DM
 - 2.4 Beförderung einer Person mit einer Begleitperson in einem Personenkraftwagen und Bluttransporte Grundgebühr 25,— DM zusätzlich je Fahrkilometer außerhalb des Stadtgebietes 1,30 DM
3. Krankentransporte von Fachklinik zu Fachklinik der Westf. Wilhelms-Universität
 - 3.1 Beförderung einer Person mit einer Begleitperson in einem Rettungswagen/Notarztwagen 183,— DM

- 3.2 Beförderung einer Person mit einer Begleitperson in einem Krankenwagen 50,— DM
- 3.3 Beförderung einer Person mit einer Begleitperson in einem Personenkraftwagen 19,— DM
4. Notarztwageneinsätze
- 4.1 Beförderung der Notfallpatienten mit dem Rettungs- oder Notarztwagen
Gebühr nach Ziffer 1 bzw. 2
- 4.2 Behandlung durch den Notarzt einschl. Medikamente, Verbandmaterial, Blutersatzmittel und med. Einwegbestecke
(je Notfallpatient) 470,— DM
5. Gleichzeitige Beförderung mehrerer Personen für jede weitere Person Zuschlag v. 50 v. H.
6. Nicht benutzte Krankenkraftwagen
Ausfahrt eines bestellten, aber nicht benutzten Krankenkraftwagens
- 6.1 im Stadtgebiet 20,— DM
- 6.2 außerhalb des Stadtgebietes
Grundgebühr 20,— DM
zusätzlich je Fahrkilometer außerhalb des Stadtgebietes 2,30 DM
7. Wartezeit von mehr als 15 Minuten für jede angefangene halbe Stunde 25,— DM
8. Desinfektion eines Krankenkraftwagens 50,— DM
9. In der Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr werden ausschließlich Rettungswagen für Notfallpatienten vorgehalten.
In der Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr ist der Gebührentarif für einen Rettungswagen zu entrichten.
10. Bei böswilligen Alarmierungen wird eine Gebühr nach Ziffer 1 bis 4 erhoben. Ziffer 6 findet bei böswilligen Alarmierungen keine Anwendung.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 4 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann

gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 3. Dezember 1987

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Münster vom 3. 12. 1987

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) hat der Rat der Stadt Münster am 25. 11. 1987 beschlossen:

Die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Münster vom 8. 3. 1983 (ABl. 1983, S. 41), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. 11. 1986 (ABl. S. 172), wird wie folgt geändert:

Art. 1

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt für die angemieteten Übergangswohnungen Trauttmansdorffstraße 7,56 DM je qm mtl. einschl. der Kosten für Strom der Gemeinschaftsbeleuchtung, Wasser und Heizung und für die städteigenen Häuser Schwarzer Kamp 3,81 DM je qm mtl. einschl. der Kosten für Strom der Gemeinschaftsbeleuchtung und Wasser.

Art. 2

Die Gebührenänderung tritt zum 1. 1. 1988 in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 4 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 3. Dezember 1987

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Münster für die Westf. Schule für Musik vom 3. 12. 1987

Aufgrund der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (SGV. NW. 610) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 25. 11. 1987 beschlossen:

Der Gebührentarif — Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Münster für die Westf. Schule für Musik vom 24. 3. 1972 (ABl. Mstr. S. 37) — in der Fassung der Änderungssatzung vom 18. 12. 1985 (ABl. Mstr. S. 222) — wird mit Wirkung vom 1. 1. 1988 wie folgt geändert:

Gebührentarif gültig ab 1. 1. 1988

A. Musikschule	Trimester	Monat
1. Einzelunt. 1,0 Std.	340,— DM	85,— DM
2. Einzelunt. 0,5 Std.	170,— DM	42,50 DM
3. Einzelunt. 1,0 Std. 2. Instrument	272,— DM	68,— DM
4. Einzelunt. 0,5 Std. 2. Instrument	136,— DM	34,— DM
5. Einzelunt. 1,0 Std. Vorbereifliche Fachausbildung/Hauptfach	340,— DM	85,— DM
6. Einzelunt. 0,5 Std. Vorbereifliche Fachausbildung/Nebenfach	136,— DM	34,— DM
7. Gruppenunterricht	170,— DM	42,50 DM
8. Übungsschule des Seminars	64,— DM	16,— DM
9. Grundklassenunterricht	74,— DM	18,50 DM
10. Weiterführend	74,— DM	18,50 DM
11. Rhythmische Erziehung	64,— DM	16,— DM
12. Musikalische Früherziehung	74,— DM	18,50 DM
13. Weiterführend	74,— DM	18,50 DM
14. Elternseminar Früherziehung	74,— DM	18,50 DM
15. Bewegungsunterricht	74,— DM	18,50 DM
16. Vor-, Kinder- oder Jugendchor	26,— DM	6,50 DM
17. Chor-Jazz	34,— DM	8,50 DM
18. Big-Band	58,— DM	14,50 DM
B. Sondereinrichtungen		
19. Orchester extern	34,— DM	8,50 DM
20. Spielkreis extern	34,— DM	8,50 DM
21. Kammermusik extern	34,— DM	8,50 DM
22. Chor- und Singkreis	26,— DM	6,50 DM
23. Gehörbildung/Musiklehre extern	34,— DM	8,50 DM
24. Musiktheoretischer Unterricht extern	34,— DM	8,50 DM

Schüler, die von den Gebühren der lfd. Nr. 1-7 erfaßt sind, erhalten die Möglichkeit, vorstehende Unterrichtsangebote (Ziffer 19-24) kostenlos zu besuchen.

Aufnahme- und Prüfungsgebühren

Ziffer 1-8 8,— DM

Gebühr für Leihinstrumente Monat

Blockflöte	7,— DM
1/8 Geige	7,— DM
1/4 Geige	7,— DM
1/2 Geige	9,— DM
3/4 Geige	9,— DM
1/1 Geige	9,— DM
Bratsche	9,— DM
Gitarre	9,— DM
Gambe	9,— DM
Akkordeon	9,— DM
Querflöte	9,— DM
Trompete	9,— DM
1/2 Cello	11,— DM
3/4 Cello	11,— DM
1/1 Cello	11,— DM
Baß	11,— DM
Klarinette	11,— DM
Oboe	11,— DM
Fagott	11,— DM
Horn	11,— DM
Posaune	11,— DM
Tuba	11,— DM
Saxophon	11,— DM

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 3. Dezember 1987

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Tarif für Leistungen des Stadtreinigungsamtes vom 3. Dezember 1987

Der Rat der Stadt Münster hat den nachfolgenden Tarif für Leistungen des Stadtreinigungsamtes in seiner Sitzung vom 25. 11. 1987 beschlossen.

Für Leistungen des Stadtreinigungsamtes, soweit es sich nicht um gebührenpflichtige Leistungen handelt, ist ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

1. Personalkosten je Stunde

		Handwerker DM	Fahrer DM	Hilfskräfte DM	Wartefrauen DM
Normalstunde		30,30	29,20	28,40	25,80
Zeitzuschläge:					
15.30 - 21.00 Uhr	30 %	7,80	7,50	7,30	6,60
21.00 - 06.00 Uhr	50 %	12,90	12,50	12,10	11,00
Samstagsarbeit	30 %	7,80	7,50	7,30	6,60
Sonntagsarbeit	50 %	12,90	12,50	12,10	11,—
Vorfeiertagsarbeit ab 12 Uhr	100 %	25,90	24,90	24,20	22,—
Feiertagsarbeit	135 %	35,—	33,70	32,70	29,70
Erschwerniszuschläge					
f. Toilettenwagenreinigung	50 %	5,43	5,43	5,43	5,43

II. Sachkosten je Stunde für:

	DM
Klein-Lkw bis 1,5 t	19,—
Klein-Lkw bis 3,0 t	26,70
Lkw-Kipper mit Ladekran	37,30
Unimog	34,90
Absetzkipper	39,60
Preßmüllwagen	55,50
Kehrmaschine	47,30
Wasserwagen	35,30
Tieflader	6,30
Radlader (Schaufel 0,6m ³)	32,00
Radlader (Schaufel 1,5m ³)	59,50
Abrollkipper	48,10

III. Tagesmiete für Toilettenwagen

An-/Abfahrt, Auf-/Abbau, Wartung u. Desinfektion werden gesondert berechnet 130,—

IV. Monatsmiete für Absetzmulde

Bei tageweiser Vermietung wird je Tag 1,80 DM in Rechnung gestellt 36,—

V. Allgemeines

- Bei der Berechnung wird je angef. 1/2 Stunde 1/2 Stundensatz zugrundegelegt
- Zeitzuschläge für Wartefrauen werden erst nach Ablauf der Normalarbeitsdauer von 8 Stunden berechnet.
- Als Mindestsatz wird erhoben bei Tagesmiete 1 Tagessatz
- Sondereinbarungen zwischen Stadtreinigungsamt und Auftraggeber können für Leistungen getroffen werden, die in diesem Tarif nicht berücksichtigt sind.
- Dieser Tarif tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig wird der Tarif vom 26. 11. 1986 aufgehoben.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 Go NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 4 Abs. 6 Satz 1

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeugt worden, die den Mangel ergibt.“

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 3. Dezember 1987

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Übergangsheime der Stadt Münster für Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer vom 3. 12. 1987

Aufgrund des § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. 3. 1972 (GV. NW. S. 61/SGV. NW. 24), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. 1984 S. 475/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 25. 11. 1987 beschlossen:

Die Satzung für die Übergangsheime der Stadt Münster für Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer vom 12. 6. 1973 (ABI. 1973 S. 84), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. 1. 1986 (ABI. S. 19), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 7 Abs. 1 der Satzung tritt anstelle des Gebührensatzes von 11,28 DM der Gebührensatz von 10,57 DM.

Artikel 2

Die Gebührenänderung tritt zum 1. 1. 1988 in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 4 Abs. 6 Satz 1

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 3. Dezember 1987

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Benutzungsentgelte für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Stadt Münster mit Wirkung vom 1. 1. 1988 vom 3. 12. 1987

Nr.	Leistung	Entgelt
1	Benutzungsentgelt-Grundbeitrag für den Besuch eines Kindergartens	jährlich
1.1	Einkommen der Erziehungsberechtigten bis 50.000,00 DM im Jahr	420,00 DM
1.2	Einkommen der Erziehungsberechtigten bis 100.000,00 DM im Jahr	720,00 DM
1.3	Einkommen der Erziehungsberechtigten über 100.000,00 DM im Jahr	1.200,00 DM
2.	Benutzungsentgelt-Beitragszuschlag für die Unterbringung über Mittag in einer Kindertagesstätte (Kindergarten)	jährlich
2.1	Kindertagesstätte „An der LVA“	1.130,00 DM
2.2	Kindertagesstätte Berg Fidel	610,00 DM
2.3	Kindertagesstätte Kinderhaus, Von-Humboldt-Straße	1.240,00 DM
3.	Benutzungsentgelt für den Besuch der Kindertagesstätte Kinderhaus durch Kinder bis zum 3. Lebensjahr und im schulpflichtigen Alter	2.670,00 DM

Anmerkung:

Die zu zahlenden Entgelte sind nach den „Allgemeinen Benutzungsbedingungen für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Stadt Münster“ mit Ausnahme des Verpflegungsgeldes in 10 Raten zu entrichten. Das Verpflegungsgeld wird gesondert abgerechnet.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 4 Abs. 6 Satz 1

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 3. Dezember 1987

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Satzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Am Rohrbusch“ von Dingbängerweg bis BAB (Hansalinie)

Aufgrund des § 132 Ziffer 4 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (S. 475/SGV. NW 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 25. 2. 87 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Straße „Am Rohrbusch“ von Dingbängerweg bis BAB (Hansalinie) ist als Erschließungsanlage endgültig hergestellt, obwohl abweichend von § 9 der Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster vom 8. 4. 1971 (ABl. Münster 1971 S. 43) in der Fassung vom 18. 4. 1986 (ABl. 1986 S. 50) die Straßenfläche Flur 32, Flurstück 173 nicht im Eigentum der Stadt Münster steht.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 22. Mai 1987

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Neue Straßennamen

Die Bezirksvertretungen Münster-Hiltrup und Münster-Südost haben in ihren Sitzungen am 23. 6., 10. 9. und 22. 9. 1987 folgende Straßennamen beschlossen, die nach § 37 (2) der Gemeindeordnung öffentlich bekanntgemacht werden:

Am Kalvarienberg (Lagebezeichnung)

Von der Marktallee zwischen den Häusern 48 und 52 nach Süden abzweigende, ca. 100 m lange Straße mit jeweils einer nach Westen und in östliche Richtung abzweigenden Stichstraße.

Keltenweg

(Die Kelten waren ein indogermanischer Volksstamm in Mittel- und Westeuropa mit Blütezeit zwischen dem 5. und 2. Jahrhundert vor Christi Geburt. Die Nähe der York-Kaserne und die zukünftige Anbindung an den Angelsachsenweg prägen den Straßennamen).

Vom Albersloher Weg zwischen den Häusern Nr. 550 und 554 nach Westen abzweigende Straße. Zunächst soll die Straße auf einer Länge von 200 m ausgebaut werden. Die Planung sieht ein Abschnwenken nach Süden vor sowie einen Anschluß an den Angelsachsenweg.

Am Schütthook (Verlängerung)

Verlängerung der vorhandenen Straße um ca. 50 m in östliche Richtung, danach für ca. 150 m nach Süden abschnwenkend. Zur Erweiterung gehören mehrere Stichwege.

Beschluß zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205: Handorfer Straße

Der Rat der Stadt Münster hat am 25. 11. 1987 folgenden Beschluß gefaßt:

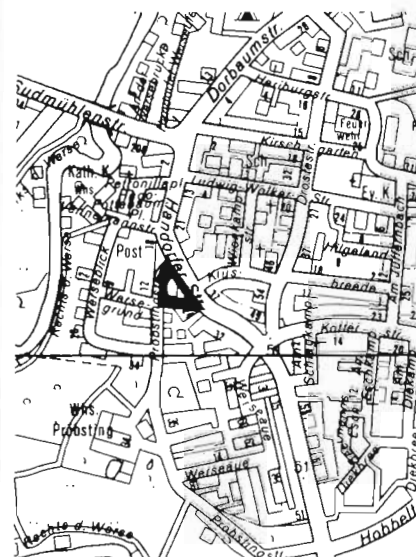
Der Bebauungsplan Nr. 205: Handorfer Straße — ist gemäß § 2 (I) und (4) Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich Handorfer Straße 20/22 zu ändern.

Die Abgrenzung des Bereiches der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

Der vorstehende Beschluß des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 9. Dezember 1987

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15000
Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205

Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205: Handorfer Straße

Der Rat der Stadt Münster hat am 25. 11. 1987 aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205 nebst Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster aufgestellt. Die Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird hiermit bekanntgegeben, daß der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205 nebst Begründung in der Zeit vom 4. 1. bis 4. 2. 1988 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen die Änderung des Bebauungsplanes Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 10. Dezember 1987

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Rupprecht
Stadtbaurat

Beschluß zur Änderung des Bebauungsplanes HAN 3: Handorf — Ortslage

Der Rat der Stadt Münster hat am 25. 11. 1987 folgenden Beschluß gefaßt:

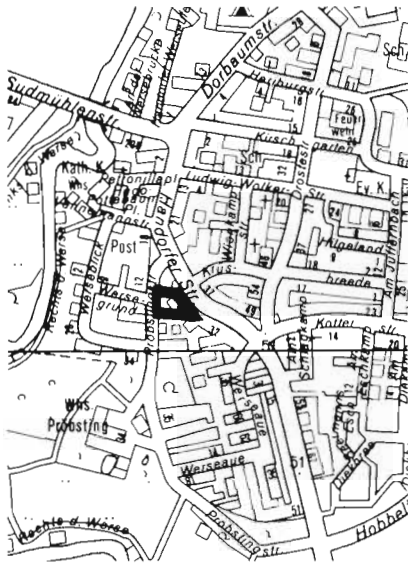
Der Bebauungsplan HAN 3: Handorf — Ortslage — ist gemäß § 2 (l) und (4) Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich der Pröbstingstraße, Flurstücke 920, 921, 922, 924 und 1187 tlw. zu ändern.

Die Abgrenzung des Bereiches der Änderung des Bebauungsplanes HAN 3 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 ersichtlich.

Der vorstehende Beschluß des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 9. Dezember 1987

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15000
Abgrenzung des Bereiches der 12. Änderung des Bebauungsplanes HAN 3

Offenlegung des Entwurfes der 12. Änderung des Bebauungsplanes HAN 3: Handorf — Ortslage

Der Rat der Stadt Münster hat am 25. 11. 1987 aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) den Entwurf zur 12. Änderung des Bebauungsplanes HAN 3 nebst Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 12. Änderung des Bebauungsplanes HAN 3 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 ersichtlich.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird hiermit bekanntgegeben, daß der Entwurf zur 12. Änderung des Bebauungsplanes HAN 3 nebst Begründung in der Zeit vom 4. 1. bis 4. 2. 1988 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen die Änderung des Bebauungsplanes Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 10. Dezember 1987

Der Oberstadtdirektor
I. V.
Rupprecht
Stadtbaurat

Erneute Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 323: Wohngebiet Sentruper Höhe

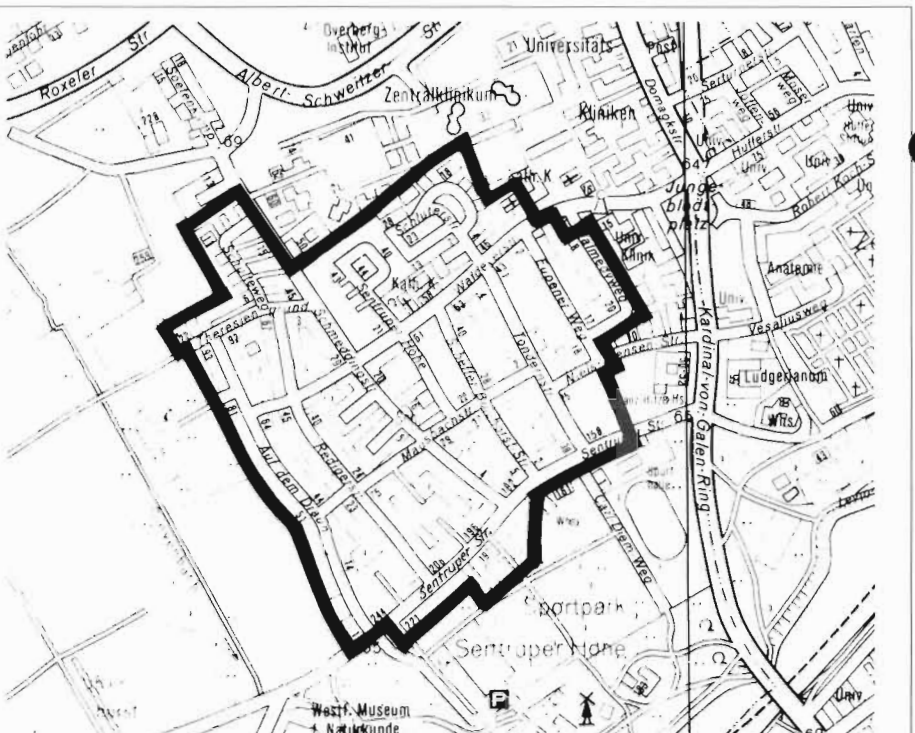
Der Rat der Stadt Münster hat am 17. 9. 1986 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 323 nebst Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster aufgestellt.

Unter Berücksichtigung erhobener Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt Münster am 25. 11. 1987 Änderungen und bezüglich der Änderungen die erneute Offenlegung beschlossen.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 323 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 ersichtlich.

Gemäß § 3 (2) und (3) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben, daß der Bebauungsplanentwurf Nr. 323 nebst Begründung in der Zeit vom 4. 1. bis 4. 2. 1988 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen die Änderungen Bedenken und An-



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15 000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 323

regungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 8. Dezember 1987

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Gersch
Stadtrat

Sicherheit im Umgang mit Elektrizität

Elektrische Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte sind ordnungsgemäß nach den anerkannten Regeln der Technik einzurichten und zu unterhalten. Als anerkannte Regeln der Technik gelten dabei die Errichtungs- und Betriebsbestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0100, 0105). Auch die Technischen Anschlußbedingungen der Stadtwerke Münster GmbH sind zu beachten. Unter anderem legen die Bestimmungen Schutzmaßnahmen fest, die in elektrischen Anlagen zur Verhütung von Unfällen vorgeschrieben sind.

Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Münster GmbH sind folgende Schutzmaßnahmen zugelassen:

Fehlerstromschutzschaltung

(FI-Schutzschaltung)

Schutzisolierung

Schutztrennung und Kleinspannung

Für die Verwendung in Haushaltungen und Kleinbetrieben kommt im allgemeinen nur die Fehlerstromschutzschaltung in Frage, sofern man von der Kleinspannung, z. B. bei elektrischen Spielzeugen, absieht.

Ein zugelassener Elektro-Installateur gibt die Gewähr für sachgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausführung aller Arbeiten an elektrischen Anlagen. Der einwandfreie Zustand einer Anlage bleibt nach unseren Erfahrungen leider nicht dauernd erhalten. Durch vielerlei Einflüsse kann eine einwandfreie Installationsanlage im Laufe der Jahre erhebliche Gefahrenmomente in sich tragen. Daher ist die Überprüfung und Instandsetzung auf den neuesten Stand durch einen Fachmann in gewissen Abständen dringend angeraten. Elektrische Verbrauchsgeräte, die in irgendeiner Weise schadhaft geworden sind, dürfen, um Gefährdungen zu vermeiden, nicht weiter betrieben werden, vielmehr ist auch hier der Fachmann hinzuzuziehen.

Einen besonders schwerwiegenden Verstoß gegen die Sicherheit elektrischer An-

lagen stellt das Flickern oder gar Überbrücken elektrischer Sicherungen dar. Wegen der Lebens- und Gesundheitsgefahren sowie der Möglichkeit empfindlicher wirtschaftlicher Nachteile kann nicht eindringlich genug davor gewarnt werden.

Die Stadtwerke nehmen den Anschluß einer Hausinstallation an ihr Niederspannungsnetz vor, überprüfen dagegen nicht die anzuschließenden Kundenanlagen hinter der Meßeinrichtung. Die Überprüfungen würden personell die Leistungsfähigkeit des Versorgungsbetriebes übersteigen. Deshalb muß sich der Kunde eines zugelassenen Elektro-Installateurs bedienen, der die Überprüfung sowie die Anmeldung vornimmt und damit die Verantwortung für die einwandfreie Beschaffenheit der Hausinstallation übernimmt.

Beim Gerätekauf können wir unseren Kunden bei der Vielzahl der auf den Markt gelangenden elektrischen Geräte nicht ein bestimmtes Fabrikat als besonders sicher empfehlen. Wenn jedoch auf das GS-Zeichen („GS=geprüfte Sicherheit“) geachtet und ein Gerät ohne dieses Sicherheitsmerkmal zurückgewiesen wird, ist schon sehr viel für die Sicherheit der privaten elektrischen Anlagen getan.

Auch geprüfte Geräte können auf die Dauer fehlerhaft werden. Wir empfehlen deshalb dringend, sogleich einen Fachmann zu Rate zu ziehen, wenn Unregelmäßigkeiten bei Gebrauch elektrischer Geräte in Erscheinung treten (z. B. Kribbeln in den Fingern beim Anfassen).

Abschließend möchten wir auf die Gefahren hinweisen, die insbesondere Kleinkindern im Haushalt drohen, Wärmegeräte und sogar elektrische Glühlampen können zu Verbrennungen führen, wenn sie unsachgemäß berührt werden. Für Kinder lauern in jeder Steckdose Gefahren. Es gibt Steckdosenverschlüsse, die auch für Kinder einen sicheren Schutz bieten.

Zu Auskünften und Beratungen in Fragen der sicherheitgemäßen Elektrizitätsanwendung stehen die Stadtwerke Ihren Kunden gern zur Verfügung.

Münster, den 3. Dezember 1987

Stadtwerke Münster GmbH
— Stromversorgung —

Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 16. 12. 1987, 17.00, im Festsaal des Rathauses, Prinzipalmarkt 8/10

I. 29. öffentliche Sitzung

1. Aktuelle Stunde
2. Eingänge und Mitteilungen
3. Anfragen von Ratsmitgliedern
4. Anregungen von Bezirksvertretungen
5. 1. Satzung zur Aufhebung der Schlachthofsatzung der Stadt Münster und der Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Münster
2. Gebührensatzung für die Schlachtier- und Fleischuntersuchungen sowie Untersuchungen auf Trichinen in der Stadt Münster
Berichtersteller:
Ratsfrau Kies
Stadtrat Gersch
6. Erhöhung des Stammkapitals und Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Münster GmbH
Berichtersteller:
Ratsherr Camen
Stadtkämmerer Prof. Dr. Milbradt
7. 1. Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 1988
1.1 Stellenplan der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 1988
1.2 Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 1988
2. Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre von 1987-1991
2.1 Investitionsprogramm der Stadt Münster für die Jahre 1987-1991
2.2 Finanzplan der Stadt Münster für die Jahre von 1987-1991
Berichtersteller:
Ratsfrau Graf
Stadtkämmerer Prof. Dr. Milbradt
8. 1. Sonderhaushaltspläne der Stiftungen der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 1988
2. Finanzplan und Investitionsprogramm der Stiftungen der Stadt Münster für die Jahre 1987-1991
3. Stellenplan der Stiftung Magdalenenhospital für das Haushaltsjahr 1988
Berichtersteller:
Ratsherr Camen
Stadtkämmerer Prof. Dr. Milbradt

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt
Postfach 5909

4400 Münster

9. Wirtschaftsplan 1988 der Stadtwerke Münster GmbH
Berichterstatter:
Ratsherr Moormann
Direktor Lause
10. Grundschule Dyckburg-Gelmer-Gemeinschaftsgrundschule;
hier: Unterbringung aller Klassen am Lernort Gelmer
Berichterstatter:
Ratsfrau Möllemann-Appelhoff
Stadtdirektor Janssen
11. Zusammensetzung des Ausländerbeirates
Berichterstatter:
Oberbürgermeister
Dr. Twenhöven
Stadtrat Dr. Lauhoff
12. Bauleitplanung
I. Stadtbezirk Münster-Mitte
- 12.1 1. Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes
2. Erlaß der Veränderungssperre Nr. 65 für den Bereich des Hauptbahnhofes
II. Stadtbezirk Münster-Nord
- 12.2 Bebauungsplan Nr. 334: Steinfurter Straße / Wilkinghege
Beschluß zur Aufstellung und zum Entwurf
III. Stadtbezirk Münster-Südost
- 12.3 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 213 Teilabschnitt II: Wolbeck — Goldbrink —
Beschluß zur Änderung und zum Entwurf
IV. Stadtbezirk Münster-West
- 12.4 Erste — vereinfachte — Änderung des Bebauungsplanes Nr. 312: Mecklenbeck — Gewerbegebiet östlich der Autobahn / südlich der Weseler Straße
1. Beschluß zum Entwurf
2. Satzungsbeschluß
13. Erhöhung der allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser der Stadtwerke Münster GmbH
14. Erhöhung der Quartalszahlungen zur Gewerbesteuerumlage
15. Wahl eines Schiedsmanns/einer Schiedsfrau
16. 3. Vergabe des Historikerpreises der Stadt Münster
hier: Benennung der Ratsmitglieder für die Jury
17. Anträge von Ratsmitgliedern
- 17.1 Sanierung der Altenwohnungen am Klarastift

- Antrag der SPD-Fraktion vom 19. 11. 1987 —
Begründung: Ratsherr Hamsen
- 17.2 Weiterentwicklung und Verbesserung der Hilfen im Umgang mit der Krankheit AIDS
— Antrag der GAL-Fraktion vom 7. 12. 1987 —
Begründung: Ratsherr Wölter
 - 17.3 Heranziehung nicht gesteigert unterhaltspflichtiger Personen zu den Sozialhilfekosten Angehöriger
— Antrag der GAL-Fraktion vom 6. 12. 1987 —
Begründung: Ratsherr Wölter
 18. Verschiedenes

II. 28. nichtöffentliche Sitzung

1. Eingänge und Mitteilungen
2. Zukunft des städtischen Schlachthofes Münster
Berichterstatter:
Ratsfrau Kies
Stadtkämmerer Prof. Dr. Milbradt
3. Errichtung und Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage — Gewerbemüll — Sortieranlage
Berichterstatter:
Ratsfrau Schlemann
Stadtrat Gersch
4. Liegenschaftsangelegenheiten
5. Verschiedenes

Münster, den 8. Dezember 1987

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Herausgegeben vom Oberstadtdirektor der Stadt Münster — Presse- u. Informationsamt —, Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492-61 75. —
Verantwortlich:
Franz Matuszczyk — Redaktion: Ernst-Ulrich Sypiena, — Einzelpreis: 0,80 DM
Bezugsgeld jährlich 19 DM. Abonnementsbestellungen sind zu richten an den Oberstadtdirektor der Stadt Münster — Presse- u. Informationsamt —, Kündigung spätestens bis zum 1. Oktober für den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatungsstelle, Klemensstraße 9, erhältlich. —
Druck: Joh. Burlage
4400 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22